

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/590**

*Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein*

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

**Staatssekretär**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 13. Februar 2006

**Vorlage des MWV i.S. Zuschüsse an Unternehmen –Verfahrensfragen-**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das anliegende Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu Verfahrensfragen bei der Information des Finanzausschusses über vertrauliche Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

Postfach 7127 • 24171 Kiel  
Dienstgebäude:  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel  
Telefon (04 31) 988-0  
Telefax (04 31) 988-4172

Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, 24105 Kiel

Kiel, 09. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

der Finanzausschuss hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr um die Vorlage von Unterlagen gebeten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Nach Art. 23 Abs. 2 LVerf besteht eine weitgehende Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen. Die Landesregierung kann die verlangten Informationen bei Vorliegen eines der in Art. 23 Abs. 3 LVerf aufgeführten Gründe ablehnen. Dazu zählen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Ausnahme von der Informationspflicht ergibt sich zwingend aus der Strafandrohung des StGB - § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen.

Zur Auflösung dieses Interessenkonfliktes zwischen der Informationspflicht gegenüber dem Landtag und der strafrechtlichen Sanktionierung bei Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses möchte ich auf die hierzu vereinbarte Verfahrensregelung zwischen dem Landtag und der Landesregierung Bezug nehmen. Entsprechend der Vereinbarung vom 18.12.1992 (Verfahren bei Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung) schlage ich gemäß Ziffer 7 folgendes Verfahren vor:

- Das MWV erklärt Ihnen gegenüber nochmals ausdrücklich, dass die Informationen nur weitergegeben werden, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung erörtert, vertraulich behandelt werden und die Einsichtnahme in die Unterlagen auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt werden.

- Der Finanzausschuss führt einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss herbei.
- Die gewünschten Unterlagen werden umgehend nach Beschlussfassung dem Vorsitzenden des Ausschusses überreicht.

Mit den dargestellten verfahrensmäßigen Vorkehrungen soll gewährleistet werden, dass der Inhalt der Unterlagen nicht in der Öffentlichkeit bekannt wird. Die Geheimhaltung der Unterlagen entspricht § 13 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

In der Hoffnung, dass das dargestellte Verfahren Ihre Zustimmung findet, verbleibe ich

hochachtungsvoll

gez.

Karin Wiedemann